

## Handlungsbedarf nach Änderung des Abfallverzeichnisses - jetzt beginnen!

Im [Newsletter 1/2025](#) hat die SAM darüber informiert, dass die EU-Kommission durch den Delegierten Beschluss (EU) 2025/934 zur Aktualisierung des europäischen Abfallverzeichnisses zahlreiche neue batteriebezogene Abfallschlüssel eingeführt hat. Außerdem wurde der Abfallschlüssel 19 02 11\* gestrichen (stattdessen gilt künftig 19 02 13\*). Die Abfallschlüssel 20 01 33\* und 20 01 34 fallen weg.

Der Kommissions-Beschluss wurde im Mai veröffentlicht (Amtsblatt Reihe L vom 20.05.2025) und im August berichtigt (Amtsblatt Reihe L vom 19.08.2025). Er gilt zwar erst ab Ende nächsten Jahres, nämlich ab dem 09.12.2026. Bis dahin sind aber von den Betroffenen zahlreiche rechtliche und organisatorische Anpassungen vorzunehmen (Anlagengenehmigungen, Entsorgungsnachweise, Anzeigen und Erlaubnisse für Sammler/Beförderer/Händler/Makler, Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikate, Entsorgungsverträge, betriebliche und behördliche IT-Systeme etc.).

Das Bundesumweltministerium beabsichtigt, die Änderungen des Europäischen Abfallverzeichnisses rechtzeitig in die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu übernehmen. Allerdings ist bereits der Kommissions-Beschluss für die darin genannten Personen und Mitgliedstaaten rechtsverbindlich, er muss deshalb nicht zwingend in nationales Recht umgesetzt werden. Dies folgt aus Artikel 288 Satz 4 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Adressatenkreis des Beschlusses sind die EU-Mitgliedstaaten sowie die Behörden und Abfallwirtschaftsbeteiligten, die mit der Erfassung, Beförderung, Sortierung, Behandlung und Verwertung von batteriebezogenen Abfällen und anderen im Beschluss genannten Abfällen befasst sind. Der Beschluss richtet sich insbesondere an diese Behörden und Unternehmen, um die neuen oder angepassten Abfallschlüssel und Regelungen ab

dem 09.12.2026 umzusetzen.

Die Betroffenen sollten deshalb rechtzeitig damit beginnen, die notwendigen rechtlichen und organisatorischen Anpassungen vorzubereiten. Beispielsweise können Betreiber von Anlagen bereits jetzt mit den Struktur- und Genehmigungsdirektionen Anpassungen von Anlagengenehmigungen vorbereiten, die dann am 09.12.2026 wirksam werden. Im Bereich der Anzeigen und Erlaubnisse können rheinland-pfälzische Sammler/Beförderer/Händler/Makler bei der SAM Änderungsanträge stellen oder neue Anzeigen erstatten bzw. neue Erlaubnisse beantragen (<https://sam-rlp.de/aufgaben/anzeige-und-erlaubnisverfahren/>). Außerdem sollten alle Betroffenen zeitnah damit beginnen, ihre Entsorgungsverträge zum 09.12.2026 umzustellen sowie ihre Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikate und IT-Systeme (eANV, Abfallwirtschaftssystem etc.) anpassen zu lassen, damit rechtzeitig vor dem genannten Stichtag neue elektronische Entsorgungsnachweise gestellt werden können.

Der Kommissionsbeschluss ist zu finden unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L\\_202500934](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202500934) und die Berichtigung unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L\\_202590657](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202590657).

Bild: Pixabay



### Haben Sie Fragen zum Newsletter?

Wir freuen uns über Ihre Nachricht an: [info@sam-rlp.de](mailto:info@sam-rlp.de).

### Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: [info@sam-rlp.de](mailto:info@sam-rlp.de), [www.sam-rlp.de](http://www.sam-rlp.de), Redaktion: Ursula Schibieliok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter, Stand: 03.11.2025

Folgen Sie uns auf

